

WuB	I F 1 a. Bürgschaft	11.92	Kreditsicherungsrecht
BGH	Auslegung einer Individualbürgschaft mit Anforderungsklausel		

Amtl. Leitsatz

Eine Bürgschaft mit einem im bankgeschäftlichen Verkehr für die Bürgschaft auf erstes Anfordern typischen Wortlaut ist außerhalb dieses Bereichs als einfache Bürgschaft auszulegen, wenn der Gläubiger den Text der Bürgschaft gewählt hat und nicht erwarten konnte, der Bürge verstehe ihn im banküblichen Sinne.

B G H, Urteil vom 12. März 1992
(IX ZR 141/91, Düsseldorf) – WM 1992, 854

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus/einer Bürgschaftserklärung auf Zahlung von 200 000,- DM nebst Zinsen in Anspruch. O. L. und G. H., der Ehemann der Beklagten, hatten eine geschäftliche Zusammenarbeit verabredet. Zu diesem Zweck war die Klägerin gegründet worden. Die Anteile an der Klägerin, die sich mit der Vermarktung von Geschäftszentren und SB-Warenhäusern befassen sollte, wurden von O. L. und seinem Bruder D. sowie von der zur „H.-Gruppe“ zählenden Firma GBC gehalten. Die Vermittlung geeigneter Grundstücke hatte die Firma G. übernommen, die ebenfalls zur „H.-Gruppe“ gehörte. Nachdem es zwischen den Gesellschaftern der Klägerin zu Auseinandersetzungen gekommen war, einigten sich der Geschäftsführer der Klägerin und der Ehemann der Beklagten, G. H., dieser handelnd für GBC und G., in einer privatschriftlichen Urkunde unter anderem darüber, daß der Dienstleistungsvertrag zwischen der Klägerin und G. aufgelöst wird und diese eine bereits erhaltene Vorauszahlung in Höhe von 500 000,- DM mit Zinsen in Raten an die Klägerin zurückzahlt und G. H. für die Rückzahlungsverpflichtung eine „persönliche selbstschuldnerische Bürgschaft“ übernimmt. In einem Nachtrag legten die Beteiligten fest, daß die selbstschuldnerische Bürgschaft durch die Beklagte gestellt wird; die entsprechende Verpflichtung des

Ehemanns G. H. entfiel. Die Beklagte unterzeichnete eine von der Klägerin formulierte Urkunde, in der es auszugsweise heißt:

„Für die Erfüllung der Rückzahlungen der G. zum
31. 03. 1988 DM 100 000
31. 12. 1988 DM 100 000
30. 09. 1989 DM 100 000

sowie für die Zinsen . . . übernehme ich hiermit unter Verzicht auf alle Einreden, insbesondere der Anfechtung, Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) die selbstschuldnerische Bürgschaft . . .

Der verbürgte Betrag ist auf Anforderung bzw. bei erster Vorlage dieser Urkunde sofort zahlbar, frühestens jedoch zu o. a. Fälligkeitsterminen.“

Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen

. . . Der Bürge, der sich zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet, muß sofort zahlen und kann Einwendungen oder Einreden aus dem Hauptschuldverhältnis erst in einem Rückforderungsprozeß geltend machen (BGHZ 74, 244, 247 f. = WM 1979, 691). Ob jemand, der nicht im Kreditgewerbe tätig ist, im Wege einer Individualvereinbarung eine derartige Verpflichtung übernehmen kann, hat der Senat bislang nicht entschieden. Das Berufungsgericht bezieht sich für seine ablehnende Haltung zu Unrecht auf das Urteil vom 5. Juli 1990 (= WM 1990, 1410 = WuB I F 1 a. – 13.90 m. Anm. Schäfer = ZIP 1990, 1186 = EWIR § 765 BGB 3/90, 981 m. Anm. v. Stebut) . . . Auf einen Individualvertrag – wie er hier vorliegt – ist die Entscheidung nicht ohne weiteres übertragbar.

Auch der Streitfall gibt keine Veranlassung, diese Frage zu beantworten. Denn die Parteien haben keine Bürgschaft auf erstes Anfordern, sondern eine schlichte selbstschuldnerische Bürgschaft vereinbart. . .

P. Bydlinski

Maßgeblich für die Auslegung ist in erster Linie der Inhalt der Bürgschaftsurkunde (BGHZ 76, 187, 189 = WM 1980, 741; BGH, Urteil vom 17. Dezember 1987 = WM 1988, 212 = ZIP 1988, 222, 224; v. 21 März 1989 = WM 1989, 627). Selbst wenn die Klägerin bei ihrer Formulierung mit Bedacht einen Text gewählt haben sollte, den die Banken ständig für die Bürgschaft auf erstes Anfordern verwenden, konnte sie allein deshalb beim Empfang der Bürgschaftserklärung noch nicht davon ausgehen, die Beklagte habe eine solche Bürgschaft auf erstes Anfordern auch übernehmen wollen. . . .

Allerdings entspricht der Wortlaut der fraglichen Abrede . . . dem Vertragsmuster, wie es sich im bankgeschäftlichen Verkehr für die Bürgschaft auf erstes Anfordern eingebürgert hat. Solche außerhalb des Erklärungsakts liegenden Begleitumstände können in die Auslegung einbezogen werden, soweit sie für den Erklärungsempfänger einen Schluß auf den Sinngehalt der Erklärung zulassen (BGH, Urteil vom 30. Oktober 1970 = WM 1971, 39, 42; v. 26. Oktober 1983 = WM 1984, 91 = NJW 1984, 721 f.; v. 23. Februar 1987 = WM 1987, 686). Das trifft hier nicht zu. Denn die Klägerin konnte nicht davon ausgehen, daß der Beklagten der dem Wortlaut der Abrede im Bankenverkehr beigemessene Sinn bekannt oder erkennbar war. Die Bürgschaft auf erstes Anfordern ist – einem Bedürfnis der exportorientierten Wirtschaft Rechnung tragend – erst seit dem Ende der 70er Jahre richterrechtlich anerkannt und kommt hauptsächlich als Sicherungsmittel im Außenhandelsverkehr vor. Im Inlandsgeschäft hat sie praktische Bedeutung vor allem im Rahmen der Konzernfinanzierung gewonnen (*Heinsius*, Festschrift Merz, 1992, S. 177, 181). Die Bürgschaft auf erstes Anfordern ist ein typisches Bankgeschäft. Außerhalb des Bankenverkehrs ist sie weitgehend unbekannt. Daß die Beklagte über Erfahrungen auf dem Gebiet der Kreditsicherheiten im allgemeinen und in den Bereichen, in denen die Bürgschaft auf erstes Anfordern anzutreffen ist, im besonderen verfügte oder daß sie vor Eingehung der Bürgschaftsverpflichtung über die Eigenarten der Bürgschaft auf erstes Anfordern aufgeklärt worden wäre, hat die Klägerin nicht vorgetragen.

Wer nicht über besondere Kenntnisse auf dem Ge-

biet der Kreditsicherung verfügt und insbesondere die Rechtsfigur der Bürgschaft auf erstes Anfordern nicht kennt, kann der Abrede nicht entnehmen, daß den Erklärenden eine vorläufige Zahlungspflicht treffen soll, die keine Einwendungen oder Einreden aus dem Hauptschuldverhältnis zuläßt. Für ihn zielt namentlich die Verknüpfung der Zahlungspflicht mit den für die Hauptschuld vereinbarten Zahlungssterminen eher in die Richtung einer Fälligkeitsabrede.

Daß die Beklagte der Meinung sein konnte, sie übernehme eine „normale“ selbstschuldnerische Bürgschaft, wenn sie den ihr von der Klägerin vorgelegten Text unterschreibe, wird durch die Entstehungsgeschichte der Bürgschaft bekräftigt. . . . Denn noch in dem Nachtrag . . ., in dem der Eintritt der Beklagten anstelle ihres Ehemannes festgelegt wurde, ist nur von einer „selbstschuldnerischen Bürgschaft“ die Rede.

Schließlich geben auch der mit der Bürgschaft von seiten der Klägerin verfolgte Zweck und die Interessenlage keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Beklagte etwas anderes als eine selbstschuldnerische Bürgschaft hat übernehmen wollen. Indem die Bürgschaft auf erstes Anfordern alle Einwendungen und Einreden vorübergehend ausschaltet, dient sie der Sicherung der Liquidität des Bürgschaftsgläubigers (BGHZ 74, 244, 247 f. = WM 1979, 691; BGH, Urteil v. 9. März 1989 = WM 1989, 709; v. 13. Juli 1989 = WM 1989, 1496). Daß für die Klägerin ein dahingehendes Bedürfnis bestand, ist nicht festgestellt und von der Klägerin nicht einmal vorgetragen worden . . .

Anmerkung

1. In der vorliegenden Entscheidung spricht der BGH recht allgemein aus, daß eine Bürgschaft, die eine für den bankgeschäftlichen Verkehr typische „Anforderungsklausel“ enthält, außerhalb dieses Bereiches als einfache Bürgschaft zu verstehen ist. Zu diesem Ergebnis führe bereits die *Auslegung* der Vereinbarung (§§ 133, 157 BGB).

Der BGH hob in concreto das Urteil des Berufungsgerichts auf. Grund dafür war die Nichtberücksichtigung von Einwänden der Beklagten in der Berufungsinstanz. Die zweite Instanz hatte einen Formmangel in Zusammenhang mit der Abtretung von GmbH-Ge-

schäftsanteilen angenommen, was nicht die Zustimmung des Revisionsgerichtes fand. Hier sollen jedoch nur Fragen rund um die Bürgschaft (auf erstes Anfordern) interessieren.

2. Dieses Urteil bringt eine gewisse Klarstellung zu der mehrfach kritisierten Entscheidung (*Schäfer*, WuB I F 1 a. – 13.90; v. *Stebut*, EWIR 1990, 981 f.; *P. Bydlin-ski*, WM 1991, 257; *Heinsius*, Festschr. Merz, 1992, S. 177) desselben Senats (WM 1990, 1410), deren Leitsatz lautete: „Die Übernahme einer Bürgschaft mit der Verpflichtung, auf erstes Anfordern zu zahlen, ist den Kreditinstituten vorbehalten.“ (Zu den Kreditinstituten wurden auch die Versicherungen gezählt.)

Nun erklärt der IX. Senat, daß die dort – zu einem Sachverhalt vor Inkrafttreten des AGBG – vertretene Ansicht auf einen Individualvertrag nicht ohne weiteres übertragbar sei. Das war aufgrund des weiten Leitsatzes in der vorangegangenen Entscheidung durchaus offen geblieben (siehe nur *P. Bydlin-ski*, Die aktuelle höchstgerichtliche Judikatur zum Bürgschaftsrecht in der Kritik, WM 1992, in Druck, Fn. 80, und die dort nachgewiesene Diskussion). Jetzt sagt der BGH deutlich: Was für Individualbürgschaften außerhalb des Kreditgewerbes gelte, sei bisher noch nicht entschieden worden.

Aufrechterhalten will der BGH aber offenbar die nicht unstrittige Ansicht, daß vom Gläubiger vorformulierte Bürgschaften auf erstes Anfordern für nicht im Kreditgewerbe tätige Personen (teil-)unwirksam sind; dies, obwohl eine entsprechende Einschränkung bei der noch riskanteren Garantiehaftung nicht gemacht wird (vgl. *P. Bydlin-ski*, WM 1991, 259). Allerdings war diesmal ein solcher Sachverhalt nicht zu beurteilen.

3. Vielmehr hatte der Gläubiger einen Individualvertrag formuliert. Der primäre Ansatz bei der Auslegung aus dem Empfängerhorizont – hier in einer besonderen Spielart, da der Text vom Empfänger der Bürgschaftserklärung, nämlich dem Gläubiger stammte – verdient Zustimmung.

Gleiches gilt wohl für die Beurteilung des konkreten Sachverhaltes: War Sicherstellung durch (selbstschuldnerische) Bürgschaft vorgesehen und unterfertigt der als Haftender in Aussicht Genommene eine als Bürgschaft bezeichnete Urkunde (letzteres steht

nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht sicher fest), so muß er nicht mit einer – vorläufig – abstrakten, von der gesicherten Schuld losgelösten Verpflichtung rechnen. Zu diesen nicht akzessorischen Sicherheiten gehört auch die Bürgschaft auf erstes Anfordern, da – wie der BGH richtig sagt – Einwendungen aus dem gesicherten Grundverhältnis erst in einem Rückforderungsprozeß erhoben werden können (diese Haftungsform ist daher systematisch korrekt als *Garantie* und nicht als Bürgschaft einzuordnen: *P. Bydlin-ski*, AcP 190 [1990], 171 f. gegen die h.A.).

Den Feststellungen ist allerdings nicht genau zu entnehmen, wie umfangreich der Text war, der auch einen – zum Teil konkretisierten – Einredeverzicht enthielt. Die Interpretation hat sich nun jedoch immer an ganz bestimmten, in einer konkreten Situation abgegebenen Erklärungen zu orientieren. Diese sind nicht immer gleich. Für fast alle denkbaren Konstellationen richtig ist wohl noch die Grundüberlegung, daß „Nichtfachleute“ mit der Anforderungsklausel nichts Rechtes anzufangen wissen. Daraus darf man aber noch nicht auf ihre Irrelevanz in jedem Fall schließen. Der Leitsatz berücksichtigt das zwar; etwas ungenaue Lektüre könnte jedoch unzulässige Verallgemeinerungen auslösen, weshalb davor ausdrücklich gewarnt werden soll. Eine einfache Bürgschaft ist (durch Auslegung) nur dann anzunehmen, wenn der Text vom Gläubiger stammt und dieser nicht erwarten konnte, daß der Bürge den „wahren Sinn“ der Klausel erfaßt hat. Damit ist das jeweils entscheidende Problem allerdings nur gestellt, nicht aber generell gelöst!

Nun wieder kurz zurück zur vorliegenden Entscheidung. In concreto könnte man sagen, der Beklagte müsse zwar den sehr deutlichen Ausschluß bestimmter gesetzlicher Bürgeneinreden gegen sich gelten lassen; die im Formular gesondert (und weiter hinten) enthaltene „Anforderungsklausel“ müsse er aber bloß – wie es schon das LG sagt – als (wenig verständliche) Fälligkeitsregelung ansehen.

Ganz anders wäre aber wohl auch außerhalb des Kreditgewerbes etwa eine Urkunde zu behandeln, deren – fett gedruckte – Überschrift bereits „Bürgschaft auf erste Anforderung“ oder ähnlich lautet. Hier sieht der Bürge, daß er etwas Besonderes vor sich hat; ist ihm die genaue Bedeutung unklar, kann er rückfra-

gen. Tut er das nicht, muß der Erklärungsempfänger (der Gläubiger) aber sicher nicht mehr davon ausgehen, der Erklärende wolle nur eine einfache Bürgschaft übernehmen. Diese differenzierte Sicht entspricht *im Bereich der Interpretation* wohl auch der Meinung des BGH.

Kann die Anforderungsklausel *in solchen Fällen* also nicht mehr allein durch Auslegung „beseitigt“ werden, würde sich wieder das in der Entscheidung WM 1990, 1410 angesprochene Problem stellen. Dann spricht aber viel – insbesondere der Vergleich zur Garantie – dafür, eine solche verschärfte Haftung als *wirksam* vereinbart anzusehen (so schon *P. Bydlinski*, WM 1991, 257 ff.).

4. Vermutlich ist also der vom BGH im vorliegenden Urteil gewählte Ansatz *generell* (und allein) der richtige: Die Auslegung (i. w. S.) entscheidet darüber, ob das Element „auf erstes Anfordern“ von der (Bürgschafts-)Erklärung – weil deutlich genug – erfaßt ist und daher wirkt oder ob es – weil „versteckt“ – gar nicht Vertragsbestandteil wurde. Bei Verwendung von Vertragsformblättern erfolgt die Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte nach den (konkreteren) Sondervorschriften des AGBG (zur Differenzierung nach der Erscheinungsform „einfache“ oder „verschärfte“ Bürgschaft bei einer etwaigen Inhaltskontrolle nach § 9 AGBG vgl. *P. Bydlinski*, WM 1991, 261 f.), ansonsten nach den allgemeinen Auslegungsregeln des BGB.

Univ.-Doz. Dr. Peter Bydlinski, Wien